**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 35 (1938)

**Heft:** 9

**Artikel:** Protokoll der XXXI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz [Schluss]

**Autor:** Rickenbach, W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-838070

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG NR. 9 1. SEPTEMBER 1938

## Protokoll
### der XXXI. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz
**Montag, den 20. Juni 1938, vormittags 9½ Uhr, im Kantonsratssaal, Rathaus Solothurn.**

*(Schluß.)*

Wir haben bereits ausgeführt, daß wir uns die Haushaltlehre als erzieherische Maßnahme nach Schulaustritt für jedes normalbegabte, körperlich gesunde Mädchen denken, das aus einer armengenössigen Familie kommt. Nachher soll es für seine Berufswahl frei sein, d. h. es wird statt mit 14 oder 15 Jahren mit 16, spätestens mit 17 Jahren — je nachdem die Haushaltlehre 1 oder 2 Jahre dauert — ins Erwerbsleben oder in eine Berufslehre eintreten können. In Fällen, da eine Mittelschule besucht wird, ist die Haushaltlehre nach Abschluß der Mittelschule für ein Jahr gedacht. Meistens wird die Haushaltlehre als Vorbereitung für den späteren eigenen Haushalt genügen. Doch betrachten wir es nicht als ausgeschlossen, daß für Töchter von hauswirtschaftlich ganz untüchtigen Müttern noch mehr getan werden muß. Nacherziehung, Gewöhnung und hauswirtschaftliche Ausbildung müssen sich wohl über längere Zeit erstrecken und sollten deshalb während 2—3 Jahren in geordneten, einfachen Haushaltungen und bei verständigen Hausfrauen vertieft und gesichert werden. Die Töchter wären für diese Zeit als Hausangestellte zu placieren, um nachher ebenfalls frei zu sein für ihre selbstgewählte Berufsarbeit. Soweit die Mädchen unter Vormundschaft stehen, wird es ohne weiteres möglich sein, ganz in ihrem eigenen Interesse ihre hauswirtschaftliche Erziehung so lange und so nachhaltig zu beeinflussen. Es frägt sich, ob gesetzliche Grundlagen auch für die übrigen Töchter von untüchtigen Müttern aus Familien, die längere Zeit der öffentlichen Fürsorge unterstehen, geschaffen werden sollten.

Auf Grund unserer Vorschläge und Postulate, die wir Ihnen warm empfehlen, weil sie das Ziel haben, kommende weibliche Generationen bewußt und planmäßig zu Hausfrauen und Müttern zu erziehen, werden Sie endlich Antwort auf die Frage erwarten:

„Kann hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Verarmung vorbeugen?" Vorbeugen? Ja! Verhüten? Nein! Vorbeugen auch nur dann, wenn wir unter hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit nicht nur die richtige und zweckmäßige Anwendung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten verstehen, sondern auch die menschliche Seite. Diese besonders zu beeinflussen und zu entwickeln, in den zukünftigen Hausfrauen und Müttern den Sinn und die Freude für ihre Aufgabe zu wecken und ihren Willen zu stärken, das muß unsere vorbeugende Leistung werden.

*Zusammenfassung und Postulate des Referates:*

A. Unter hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit ist zu verstehen: die richtige und zweckmäßige Anwendung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten sowie eine verantwortungsbewußte, willensstarke und hingabefähige Haltung.

B. Die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit der Hausfrau und Familienmutter ist eine wesentliche Ursache der Verarmung. Sie ist ein Unglück für die einzelne Familie. Der durch sie bewirkte Umfang der Armengenössigkeit belastet in erheblichem Maße die Allgemeinheit.

C. Es ist dringend nötig, alle Maßnahmen zu ergreifen, um in unserer Zeit die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit zu mildern. Deshalb ist die hauswirtschaftliche Ertüchtigung der Kinder im Elternhaus dadurch zu unterstützen, daß der Mutter in befürsorgten Familien wenn irgend möglich die Besorgung der Haushaltung und damit die Ertüchtigung der Kinder zu überbinden ist. Sie ist in ihrer Aufgabe zu unterstützen durch Entlastung von Erwerbstätigkeit und durch Anleitung von seiten der Fürsorge, sowie durch besondere Kurse, eventuell interne Schulen.

D. Für kommende Generationen ist vorbeugend eine zielbewußte und planmäßige hauswirtschaftliche Erziehung der Mädchen in Haus und Schule zu fordern.

Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz stellt deshalb folgende Postulate:

1. Die hauswirtschaftliche Erziehung durch die Schule ist stärker zu fördern:

a) durch das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volks- und Fortbildungsschule in allen Kantonen;

b) durch den Unterricht aller Schulfächer in den Abschlußklassen der Volksschule auf werktätiger Grundlage, d.h. durch die Verbindung von Naturkunde, Rechnen und Buchhaltung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht, eingeschlossen Gartenbau, und durch das Erarbeiten dieses Stoffes mit Händen und Kopf an Stelle des bloßen Lernens.

2. Jedes normalbegabte, körperlich gesunde Mädchen, das aus einer armengenössigen Familie kommt und unter Vormundschaft steht, soll nach Schulaustritt eine Haushaltlehre im Privat- oder Bauernhaushalt absolvieren. Um alle normalbegabten, körperlich gesunden Mädchen aus Familien, die längere Zeit der öffentlichen Fürsorge unterstehen, in die Haushaltlehre überleiten zu können, sollen gesetzliche Grundlagen angestrebt werden.

Für die Placierung der Haushaltlehrtöchter sind die maßgebenden Instanzen (Berufsberatung, Jugendämter, Jugendsekretariate) zu benützen. Der Haushaltlehrmeisterin soll neben der Anleitung in alle Zweige der Hauswirtschaft besonders die Charakterbildung des Mädchens überbunden werden.

3. Als Übergang vom Elternhaus in die Haushaltlehre sollen, soweit es nötig ist, die Einführungskurse für den Hausdienst (drei- bis viermonatige Kurse) benützt werden.

4. Töchter von untüchtigen Müttern sind, soweit sie unter Vormundschaft stehen, nach der Haushaltlehre während zwei bis drei Jahren in geordneten, einfachen Haushaltungen und bei verständigen Hausfrauen als Hausangestellte unterzubringen. Um allen Töchtern von untüchtigen Müttern aus Familien, die längere Zeit der öffentlichen Fürsorge unterstehen, diese sichere und nachhaltige hauswirtschaftliche Erziehung zukommen zu lassen, sollen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Reg.-Rat Dr. Obrecht verdankt das Referat.

5. Votum von *Fürsorgeinspektor Ernst Egli*, Zürich:

Zunächst möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß meine Ausführungen sich lediglich auf die vorliegenden Postulate der Referentin stützen, da ich vom Inhalt ihres Referates gar keine Kenntnis hatte. Ich habe mich erst am vergangenen Samstag telephonisch mit ihr in Verbindung setzen können, wobei dann in der Aussprache gewisse Differenzen und Mißverständnisse erledigt werden konnten, was zum Teil auch schon in den Ausführungen der Referentin zur Geltung kam.

Als ich anfangs letzter Woche die Postulate der Referentin zu Gesicht bekam, war ich tatsächlich zuerst bestürzt; denn ich las aus ihnen etwas, das sich glücklich nach Besprechung mit der Referentin als unrichtig erwies, nämlich, daß nun eigentlich samt und sonders alle Mädchen aus unterstützten Familien dem Hauswirtschaftsberufe zugeführt werden, mit andern Worten: zu Dienstmädchen ausgebildet werden *müßten*.

Ich habe diese Auffassung bekommen müssen, weil *unsere* Erfahrungen gezeigt haben, daß wir sozusagen nie ein eben schulentlassenes Mädchen direkt in eine Haushaltlehre bringen können. Fast ausnahmslos gehen ca. 2 Jahre Hausdienst einer solchen Lehre voraus, oder werden dafür 2 Jahre verlangt.

Damit würden aber die Mädchen für eine andere Lehre zu alt, hätten mindestens Schwierigkeiten, eine solche noch zu finden.

Meine Befürchtung kann deshalb begreiflich erscheinen.

Natürlich hätte ein solches Vorhaben unter allen Umständen verhindert werden müssen, hätte es doch für manche Kantone eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden armengesetzlichen Bestimmungen bedeutet.

So lautet § 29 des zürcherischen Gesetzes für die Armenfürsorge:

Den unterstützungsbedürftigen Kindern soll eine gute, ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden. Die Erlernung eines, ihrer Anlage entsprechenden Berufes ist ihnen zu ermöglichen. Soweit nicht die vormundschaftliche Fürsorge Platz greift, bleiben sie auch dann, wenn finanzielle Beihilfe nicht mehr nötig ist, bis zu ihrer Mündigkeit der Armenpflege unterstellt, sofern dies als zweckmäßig erscheint (§ 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

§ 29 des Armengesetzes auferlegt in Verbindung mit dem Einf.-Ges. zum ZGB den Armenpflegen nicht nur die Pflicht, den unterstützungsbedürftigen Kindern Erziehung und Pflege, sowie berufliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, sondern gibt ihnen auch das gesetzliche Recht, das in einer ihnen gutscheinenden zweckmäßigen Art durchzuführen.

Die Armenpflege Zürich beschäftigt zur Erfüllung ihrer Aufgabe eine Anzahl Fürsorgerinnen, welche untüchtigen Hausfrauen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen haben. Handelt es sich bei den Unterstützten um erziehungsuntüchtige oder sittlich nicht einwandfreie Eltern, so werden die Familien aufgelöst und die

Kinder in geeignete Versorgung gebracht. Diese Maßnahmen sollen sowohl auf die Kinder, als auch die Eltern erzieherisch wirken.

Nach Beendigung der Schule werden fast ausnahmslos für ein Jahr Knaben und Mädchen in Dienststellen im Kanton oder Welschland placiert. Das bedeutet für die Mächen ihr Haushaltjahr. Nur in besondern Fällen werden Ausnahmen gemacht, z. B. wenn weitere Schulbildung oder kaufmännische Lehren in Frage kommen, und ein Unterbruch der schulischen Ausbildung sich ungünstig auswirken würde. Selbstverständlich können auch andere Gründe maßgebend sein; denn es soll nicht rein schematisch, sondern möglichst individuell vorgegangen werden.

In diesem Zusammenhang interessiert Sie vielleicht auch eine Stelle aus dem letztjährigen Geschäftsbericht unseres Amtes:

Auch die Placierung der Mächen an Dienststellen stößt auf zunehmende Schwierigkeiten. Viele von ihnen sind nach Schulaustritt noch körperlich schwach und unentwickelt und bringen von Hause noch keine entsprechende Vorbildung mit, dann... Auch aus diesem Grunde wären vermehrte Haushaltstellen zu empfehlen...

Wenn immer möglich, wird bei allen Lehren auf den Wunsch der jungen Leute abgestellt, sofern die berufliche Eignung vorhanden ist...

Man wird sich wegen ungenügender Zahl von Lehrstellen vorübergehend mit gewissen Vorschulungskursen behelfen müssen, wenn die im Armengesetz verlangte Lehrausbildung gewährleistet bleiben soll...

... Ist doch jede Lehre eine notwendige Schulung für das Leben.

Sie sehen, daß schon bereits bisher von einzelnen Armenpflegen so ziemlich im Sinne der Ausführungen der Referentin gehandelt und von den Behörden der Hauswirtschaft die Bedeutung beigemessen wird, die ihr gebührt.

Trotzdem kann ich den Postulaten der Frau Hausknecht nicht vollumfänglich zustimmen, sondern beantrage Ihnen Streichung des Artikels 4 und folgende Änderung von Art. 2:

Die Armenpflegen werden angelegentlich an die große Bedeutung der beruflichen Ausbildung der unterstützungsbedürftigen Kinder erinnert und ersucht, ganz besonders auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter durch ein Haushaltdienstjahr oder möglichst durch Absolvierung einer Haushaltlehre, die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Wohl jeder, speziell aber der Fürsorger weiß, daß die Hauswirtschaft grundlegend ist für die gedeihliche Entwicklung von Familie und Staat.

Aus diesem Grunde möchte ich die Annahme von Postulat 1 sehr unterstützen. Wenn wir aber die jungen Leute so weit bringen sollen, daß sie die Notwendigkeit besserer und gründlicherer Hauswirtschaftsausbildung selbst einsehen und eventuell auch selbst sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung diesem Beschäftigungszweig zuwenden, dann dürfen wir diese Arbeit nicht deklassieren, sondern müssen ihr die Wichtigkeit und Bedeutung in der breiten Öffentlichkeit geben, die sie verdient. Dazu gehört, daß wir für *alle* jungen Mädchen hauswirtschaftliche Ausbildung als dringende Notwendigkeit ansehen. Sinngemäß muß darum Postulat 1a noch ergänzt werden durch den Zusatz „einschließlich Sekundar-, Bezirks- und Realschulen".

Damit fällt dahin, daß Schülerinnen dieser Schulen Haushaltungs-Unterricht gerade gut genug für schwächer Begabte ansehen, während sie sich hoch erhaben im gleichen Gefühle befinden, wie jene Sorte Männer, die auch dann Hausarbeit

als für Männer unwürdige Tätigkeit ansieht, wenn aus irgend einem Grunde ihre Mithilfe im Haushalt auch wirtschaftlich notwendig wäre.

Erhalten ohne Rücksicht auf die Art der Schule alle Mädchen Haushaltungs-Unterricht, also die theoretische Vorbildung für die spätere praktische Arbeit, dann werden sie das Gefühl bekommen, daß Schulleitung und Öffentlichkeit diesem Fach gleiche Bedeutung beimessen wie jedem andern, und sie werden ganz selbstverständlich mit größerem Interesse und Freude an diese Tätigkeit gehen. Das praktische Ergebnis wird sein, daß die Haushaltführung mit der Zeit berechneter, überlegter und gründlicher sein wird, und zwar in allen Ständen. Daß damit unbedingt auch der Verarmung bis zu einem gewissen Grade gesteuert wird, scheint einleuchtend.

Sobald wir aber dazu übergehen wollen, durch gesetzliche Mittel nur *die Mädchen der Armengenössigen zur Hauswirtschaft zu zwingen*, so mutet mich das ähnlich an, wie wenn man vom Segen der Arbeit und der Notwendigkeit des lustbetonten Arbeitens redet und im gleichen Moment Arbeit als Strafmittel verwendet.

Die allererste Bedingung zum Erfolge kann nicht Zwang gegenüber einem Teil der Bevölkerung sein, sondern die richtige Einschätzung der Hauswirtschaft durch die gesamte Öffentlichkeit.

Hauswirtschaft sollte und müßte eigentlich als Beruf wie jeder andere anerkannt werden. In diesem Sinne sind auch die Haushaltlehren sehr zu begrüßen.

Es wird aber auch unumgänglich sein, baldmöglichst eine vernünftige Arbeitsreglung zu treffen, welche denjenigen, die sich der Hauswirtschaft als Beruf zuwenden, auch noch die Möglichkeit läßt, wie andere Angestellte, Zeit und Freiheit zur Behauptung ihrer Persönlichkeit zu haben.

Ist es einmal soweit, so wird sicher die Dienstbotenfrage ihre Lösung gefunden haben, und wird es Armenpflege, Vormündern, Jugendsekretären usw. nicht mehr allzuschwer fallen, die jungen Mädchen für die Hauswirtschaft zu interessieren, so daß sie mit *Freude* an diese Arbeit gehen.

Aber dem Postulat 2 steht auch noch die praktische Schwierigkeit entgegen, die ich Ihnen eingangs angedeutet habe, nämlich, daß leicht der Fall eintreten könnte, daß wegen einer erst spät einsetzenden Hauswirtschaftslehre eine andere, vielleicht die Neigungs- und Eignungslehre, verspätet würde.

Aus diesem Grund haben wir in der Regel Haushaltlehren nur dann abgeschlossen, wenn es sich um Mädchen handelte, die in der Haushaltarbeit bleiben wollten, trotzdem wir uns klar bewußt sind, daß von einer Haushaltungs-*Lehre* bedeutend mehr Erfolg erwartet werden kann als von einem oder zwei Haushaltdienstjahren. Hin und wieder werden auch Haushalt-Lehren als Ergänzung zu Glätterinnen- oder Kochlehren und umgekehrt durchgeführt.

Alle die Ihnen hier vorgebrachten Überlegungen und Tatsachen haben mich zu meiner Stellungnahme geführt und ich ersuche Sie, meinem Vorschlage zuzustimmen.

Reg.-Rat Dr. Obrecht verdankt das Votum.

6. Diskussion:

*Fürsorgechef Adank*, St. Gallen, bestätigt auf Grund seiner eigenen Erfahrungen, daß ein großer Teil der von der Armenpflege unterstützten Frauen einen Haushalt nicht richtig führen kann. Man hat daher in St. Gallen Familienfürsorgerinnen angestellt, die den betreffenden Frauen die Grundbegriffe der Haushaltsführung beibringen sollen. Im Winter 1937/38 wurden zudem für Frauen aus unterstützten Familien Haushaltungskurse durchgeführt. Die 144 Teilnehmerinnen erklärten sich davon sehr befriedigt.

*Reg.-Rat Pfister, Zürich,* begrüßt die von der Referentin vertretene Tendenz auf Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung, glaubt aber nicht, daß wir gesetzlich festlegen dürfen, die Töchter aus unterstützten Familien müßten eine Haushaltlehre bestehen.

Andrerseits ist vor allem auch auf die staatspolitische Seite der Hausdienstfrage hinzuweisen. Wenn es gelingt, die Schweizermädchen mehr als bisher für den Hausdienst zu gewinnen, so vermeiden wir dadurch indirekt, daß unsere Männer ausländische Dienstmädchen zu Frauen nehmen und unsere Kinder von ausländischen Müttern erzogen werden. Der Sprechende hofft sehr, daß sich Referentin und erster Votant auf eine Formel einigen, die von allen angenommen werden kann.

*Pfr. Etter, Frauenfeld,* erinnert daran, daß die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft vor 25 Jahren im selben Saale ein verwandtes Thema erörterte.

*Frl. Peter, Bezirksschullehrerin, Schönenwerd,* dankt der Ständigen Kommission dafür, daß sie die Frage der hauswirtschaftlichen Erziehung als Thema der diesjährigen Armenpflegerkonferenz bestimmt hat, und bittet sehr, daß die Anwesenden den aufgestellten Postulaten zur Durchführung verhelfen; denn es kann in dieser Sache nicht genug getan werden.

*Herr Howald, Thun,* weist an Hand der Verhältnisse in Thun darauf hin, daß eidgenössische, aber auch kantonale und kommunale Betriebe immer mehr dazu übergehen, statt junger Männer schulentlassene Mädchen einzustellen. Daraus ergibt sich auch für die Armenpflegen ein schwerwiegendes Problem. Er stellt daher den *Antrag,* die Ständige Kommission möchte den Bund und die hierfür in Betracht fallenden Kantone und Gemeinden auffordern, in erster Linie Schweizerbürger männlichen Geschlechts anzustellen. Er beantragt im weitern, diesen Grundsatz in die von der Referentin aufgestellten Postulate aufzunehmen.

*Frau Prof. Zbinden, Solothurn,* spricht als Haushaltlehrmeisterin und führt aus, daß der Erfolg der hauswirtschaftlichen Erziehung sehr vom guten Willen des Mädchens und davon abhänge, was es für eine Mutter habe. Diese hat die Pflicht, ihre Kinder schon von klein auf in ihre Aufgabe als künftige Gatten und Eltern einzuführen. Nur wenn sie diese Pflicht treu erfüllt, wird sich ein nachhaltiger Erfolg zeigen. Die Sprechende richtet einen warmen Appell an die Mütter.

*Dr. Zihlmann, Basel,* weist darauf hin, daß die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit vor allem auch beim Kauf der Haushaltseinrichtung auf Abzahlung zum Ausdruck kommt. Das Abzahlungswesen sollte bekämpft werden, was u. a. durch die Aufklärung der Bevölkerung in Form eines Merkblattes geschehen könnte. Die Zentralkommission für soziale Fürsorge in Basel prüft gegenwärtig die Herausgabe eines solchen. Der Sprechende stellt den *Antrag,* die Ständige Kommission möge prüfen und baldmöglichst berichten, auf welche Weise das Abzahlungsunwesen, eventuell in Verbindung mit andern Organisationen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft bekämpft werden kann.

*Frau Hausknecht* erhält das Schlußwort. Sie weist darauf hin, daß sie nur von der Ausbildung der Mädchen zur Frau und Mutter gesprochen habe. Sie betrachtet es natürlich als selbstverständlich, daß Mädchen an Dienstplätzchen Freude bekommen, einen hauswirtschaftlichen Beruf ergreifen dürfen. Was das Problem des ausländischen Dienstmädchens betrifft, so ist zu sagen, daß die Zahl der Einreisen in den letzten Jahren wesentlich abgenommen hat. Dies ist dem zu verdanken, daß die Bewilligungspraxis heute strenger geworden ist und man mehr aus den einheimischen Mädchen herausholt. Man hat den Frauenorganisationen schon den Vorwurf gemacht, sie seien in der Lösung der Hausdienstfrage noch zu wenig vorwärts gekommen. Die Sprechende bittet daher die *Männer,* die Frauen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts eingeführt und die Arbeitsverhältnisse im Hausdienst gesetzlich geordnet werden. Sie bittet die Männer vor allem, dem neuen Art. 34ter der Bundesverfassung zuzustimmen, wonach der Hausdienstberuf eine gesetzliche Grundlage erhalten kann. Was den angefoch-

tenen Zwang zur Absolvierung einer Haushaltslehre betrifft, so wird man eben letzten Endes nicht überall ohne ihn auskommen. Die Sprechende bittet die Anwesenden, wenigstens soviel davon anzuwenden, wie bei der Unterbringung in Dienstplätzchen. Sie ist überzeugt, daß sich bezüglich der Postulate eine Einigung finden lassen wird. Im übrigen bittet sie, die Postulate nicht mit Dingen, die direkt nichts mit ihnen zu tun haben, wie z. B. die Frage der Frauenerwerbearbeit, zu belasten. Am Schlusse fordert sie die anwesenden Frauen und Männer nochmals auf, gemeinsam an der Lösung der Aufgabe der Erziehung der kommenden Generation mitzuwirken.

7. Abstimmungen:

*Reg.-Rat Dr. Obrecht* stellt folgende Anträge:

a) Die Anträge Howald und Zihlmann sind nicht in die Postulate aufzunehmen; dagegen soll die Ständige Kommission beauftragt werden, sie zu prüfen und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung auszuführen.

b) Der Ausschuß der Ständigen Kommission wird beauftragt, zusammen mit Frau Hausknecht und Inspektor Egli eine Formulierung der Postulate zu finden, die den verschiedenen Auffassungen gerecht wird.

*Die beiden Anträge werden stillschweigend angenommen.*

8. Verschiedenes:

a) Als weiteres *Mitglied der Ständigen Kommission* aus der welschen Schweiz wird *M. Dietrich*, Sekretär des Departementes des Armenwesens des Kantons Freiburg, gewählt.

b) Es wird beschlossen, an Herrn *a. Pfr. Wild*, Aktuar der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, der aus gesundheitlichen Gründen an der Teilnahme an der Konferenz verhindert ist, und Frau *Guggenbühl-Kürsteiner*, St. Gallen, einer Pionierin des hauswirtschaftlichen Unterrichts, telegraphische Grüße zu übermitteln.

c) *Directeur Aubert* vom Bureau central de Bienfaisance in Genf dankt namens des Groupement romand d'assistance et de prévoyance sociale für die Einladung und für die Wahl eines weitern Vertreters der welschen Schweiz in die Ständige Kommission. Er freut sich darüber, das Interesse bekunden zu dürfen, das das Groupement romand an der Arbeit der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz nimmt. Dem Referat von Frau Hausknecht hat er als generelles Prinzip entnommen: die *absolute Notwendigkeit der Erziehung in der sozialen Arbeit.* Einmal mehr wurde sich der Armenpfleger auch der hervorragenden Bedeutung der Mutter für die Familie bewußt. Der Sprechende beurteilt trotz allen trüben Erfahrungen die Verhältnisse in den schweizerischen Familien optimistisch und stattet der schweizerischen Hausfrau und Mutter in warmen Worten den Dank des Vaterlandes ab.

d) Herr *Bernauer*, kant. Armeninspektor, Luzern, kommt nochmals auf die vom Präsidenten in seiner Eröffnungsrede angeschnittenen Frage der *Portofreiheit* der Armenpflegen im Verkehr mit außerkantonalen Oberbehörden zu sprechen. Er weist darauf hin, daß einzelne Gemeinden wegen der Verweigerung der Portofreiheit beginnen, ihre diesbezüglichen Korrespondenzen auf die lange Bank zu schieben oder überhaupt nicht auszuführen. Er bittet daher die Ständige Kommission, die Kantonsregierungen zu veranlassen, daß sie in ihrem Gebiet *die Sache ordnen.*

*Fürsprech Schoeb*, Bern, berichtet im Detail über die von der Ständigen Kommission unternommenen Schritte. Er regt an, die Kantonsregierungen möchten ihrerseits bei der Generaldirektion der PTT. vorstellig werden.

*Die Anregungen werden der Ständigen Kommission zur Prüfung anheimgegeben.*

*Reg.-Rat Dr. Obrecht* schließt um 13.40 Uhr die Versammlung mit nochmaligem Dank an die Mitarbeiter.

Am darauffolgenden Mittagessen im Zunfthaus „zu Wirthen" begrüßt Fürsprech *Werner v. Arx* die Gäste namens der Einwohnergemeinde Solothurn. Mit humorvollen Worten gibt er einen kurzen Ausschnitt aus einigen Episoden der Geschichte der Stadt Solothurn und weist namentlich auch auf den wohltätigen Sinn der solothurnischen Arbeitgeber, die ihr Personal mit großzügigen Einrichtungen der Betriebswohlfahrtspflege beschenken, hin. Er verdankt auch die Spende an die Wassergeschädigten in Birs- und Birsigtal, zu der der Präsident der Ständigen Kommission kurz vorher aufgefordert hat. — Nach dem Mittagessen wurden die Gäste mit Autocars auf den Weißenstein geführt, wo sie Gelegenheit hatten, die wundervolle Aussicht auf das sommerliche Mittelland zu bewundern und sich an einem von der Bürgergemeinde Solothurn offerierten Imbiß gütlich zu tun. Mit einer Ansprache von *Bürgerammann Moll*, der namentlich über die Leistungen der Bürgergemeinde berichtete, fand die lehrreiche Tagung ihren offiziellen Abschluß.

Zürich, den 22. Juni 1938.

Für die Richtigkeit:
Der Aktuar i. V.: Dr. *W. Rickenbach.*

* * *

Der Ausschuß der Ständigen Kommission hat in seiner Sitzung vom 27. August 1938 in Verbindung mit Frau Hausknecht und Insp. Egli die Postulate, die die Schweizerische Armenpflegerkonferenz stellt, folgendermaßen formuliert:

I. Die Berufswahl aller Mädchen richtet sich nach Eignung und Neigung. Die Erlernung eines Berufes zum Zwecke des Erwerbes soll deshalb bei befürsorgten Mädchen je nach ihrer Anlage ermöglicht werden.

II. Im Hinblick auf die bedeutungsvollen Aufgaben, welche den Mädchen später als Hausfrauen und Müttern zufallen, müssen *neben* der Berufsausbildung folgende Erziehungsmaßnahmen stärker gefördert und ergriffen werden:

1. Die hauswirtschaftliche Erziehung in der Schule:

a) durch das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Volks- (Primar- und Sekundar-) und der Fortbildungsschule in allen Kantonen;

b) durch den Unterricht aller Schulfächer in den Abschlußklassen der Volksschule auf werktätiger Grundlage, d. h. durch die Verbindung von Naturkunde, Rechnen und Buchhaltung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht, eingeschlossen Gartenbau, und durch das Erarbeiten dieses Stoffes mit Händen und Kopf an Stelle des bloßen Lernens.

2. Für jedes normalbegabte, körperlich gesunde Mädchen ist nach Schulaustritt eine *Haushaltlehre* im Privat- oder Bauernhaushalt angelegentlich zu empfehlen.

3. Als Übergang vom Elternhaus in die Haushaltlehre sollen, soweit es nötig ist, die *Einführungskurse* für den Hausdienst (drei- bis viermonatige Kurse) benützt werden.

4. Für Töchter von hauswirtschaftlich untüchtigen Müttern empfiehlt es sich, sie während 1—3 Jahren in geordneten einfachen Haushaltungen und bei verständigen Hausfrauen unterzubringen und dadurch die Haushaltlehre zu vertiefen und die hauswirtschaftliche Erziehung zu sichern.